

Leitsatz:

1. Wendet sich der Nutzer eines sozialen Netzwerkes gegen die Sperrung eines Beitrags, ist auf die zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung geltenden vertraglichen Regelungen abzustellen.

2. Die Änderung der Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerkes ist nur wirksam, wenn sich der Anbieter entweder wirksam eine einseitige Änderung vorbehält oder mit dem Nutzer einen Änderungsvertrag abschließt.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Urteil vom 13. April 2021, Az.: 4 W 118/21



Oberlandesgericht
Dresden
Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 W 118/21**
Landgericht Chemnitz, 2 O 169/21 EV

Verkündet am: 20.04.2021

R....., JHSin
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Sachen

T..... S.....,

- Verfügungskläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte S....., ...

gegen

..... Limited, ...

vertreten durch die Geschäftsführer E..... C..... und N..... L.....

- Verfügungsbeklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
T..... W..... Partnerschaftsgesellschaft mbB, ...

wegen Unterlassung
hier: Beschwerde

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Richterin am Oberlandesgericht P.....,
Richterin am Oberlandesgericht Z..... und
Richterin am Oberlandesgericht W.....

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.04.2021

für Recht erkannt:

Auf die sofortige Beschwerde des Verfügungsklägers wird der Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 19. Februar 2021 wie folgt abgeändert:

1. Im Wege der einstweiligen Verfügung wird die Verfügungsbeklagte verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, dass von dem Verfügungskläger auf der Plattform der Verfügungsbeklagten unter <https://www.xxxxxx.com/watch?v=xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx> hochgeladene Video mit dem Titel „P.....“ - wie auf der DVD mit Schriftsatz vom 19. März 2021 vorgelegt - von der Plattform der Verfügungsbeklagten zu entfernen und/oder den Verfügungskläger wegen des Hochladens des vorstehend genannten Videos mit einer Verwarnung zu versehen.
2. Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich des Beschwerdeverfahrens.

und beschlossen:

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Verfügungskläger (nachfolgend: Kläger) begehrt im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens, es der Verfügungsbeklagten (nachfolgend: Beklagte) zu untersagen, ein von ihm auf der Plattform der Beklagten hochgeladenes Video zu entfernen und ihn wegen des Hochladens des Videos mit einer Verwarnung zu versehen.

Der Kläger betreibt auf der Plattform der Beklagten einen eigenen Kanal namens „..... .tv“, der zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung knapp 100.000 Abonnenten hatte. Die Beklagte bietet Nutzern die Möglichkeit, eigene Videoinhalte auf der von ihr betriebenen Plattform zum Abruf für Dritte einzustellen. Nutzer, die - wie der Kläger - sich auf der Plattform der Beklagten registrieren und eigene Inhalte einstellen, erklären sich einverstanden, die vertraglichen Bestimmungen, insbesondere Nutzungsbedingungen einzuhalten. Im Mai 2020 machte die Beklagte zudem die „Richtlinie zu medizinischen Fehlinformationen über COVID-19“ zum Gegenstand des Nutzungsverhältnisses. Unter dem 29. Januar 2021 veröffentlichte der Kläger auf der Plattform der Beklagten unter <https://www.xxxxxxxx.com/watch?v=xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx> ein Video mit dem Titel „P.....“. In dem ca. 25-minütigen Video werden anlässlich einer Demonstration gegen „Corona-Maßnahmen“ verschiedene Personen interviewt. Wegen der Einzelheiten des Inhalts des Videos wird auf die als Anlage zum Schriftsatz des Klägers vom 19. März 2021 beigefügte DVD verwiesen. Unter dem

31. Januar 2021 war das Video auf Veranlassung der Beklagten nicht mehr abrufbar. Gleichzeitig verwarnte diese den Kläger. Eine dagegen seitens des Klägers persönlich erhobene Beschwerde wies die Beklagte mit Mail vom 01. Februar 2021 (Anlage JS2) zurück. Nachdem die Beklagte auf ein Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 10. Februar 2021 (Anlage JS3), mit welchem diese unter anderem zur Abgabe einer Unterlassungserklärung bis zum 14. Februar 2021, 12.00 Uhr, aufgefordert worden war, nicht reagiert hatte, hat der Kläger beim Landgericht Chemnitz unter dem 15. Februar 2021 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht und beantragt:

der Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 € Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu verbieten, das von dem Kläger auf der Plattform der Beklagten unter <https://www.xxxxxxxxxxxxxxxxxx.com/watch?v=xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.be> hochgeladene Video von der Plattform der Beklagten zu entfernen und/oder den Kläger wegen des Hochladens des vorstehend genannten Videos mit einer Verwarnung zu versehen.

Das Landgericht Chemnitz hat mit Beschluss vom 19. Februar 2021 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den vorgenannten Beschluss verwiesen.

Mit der vom Kläger form- und fristgerecht eingelegten sowie begründeten sofortigen Beschwerde verfolgt dieser sein erstinstanzliches Begehren im vollen Umfang weiter. Der Kläger meint, unabhängig davon, dass die Richtlinie bereits unwirksam sei, fehle seitens des Landgerichts jegliche Auseinandersetzung mit den Grundsätzen zur Veröffentlichung von bzw. Haftung für Äußerungen Dritter in Interviews. Die vom Landgericht bejahte Pflicht, auf die „objektive Unrichtigkeit“ bei derartigen Äußerungen hinzuweisen, sei nicht gegeben. Dagegen sei ein „sich zu eigen machen“ der in dem Video enthaltenen Äußerungen Dritter durch den Kläger nicht erfolgt, so dass die Rechtfertigung für die von der Beklagten vorgenommenen Sanktionen nicht vorliege.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts Chemnitz vom 19. Februar 2021 die einstweilige Verfügung antragsgemäß zu erlassen.

Die Beklagte beantragt,

die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung. Sie ist der Ansicht, der Verfügungsantrag sei nicht hinreichend bestimmt. Ferner sei auch ein Verfügungsanspruch weder schlüssig dargelegt noch begründet. Der Kläger formuliere zwar einen Unterlassungsanspruch, der Sache nach mache er aber einen Leistungsanspruch geltend. Es bestehe auch keine vertragliche Unterlassungspflicht der Beklagten, bestimmte Inhalte des Klägers auf der Plattform zu sperren. Im Übrigen stünde die Sperrung im Einklang mit ihren Richtlinien, in denen sie sich die Möglichkeit vorbehalten habe, Inhalte zu sperren,

wenn sie „berechtigterweise annehmen“ dürfe, dass diese die vertraglichen Vereinbarungen verletzen. Das streitgegenständliche Video sei mit der „Richtlinie zu medizinischen Fehlinformationen über COVID-19“ nicht vereinbar. Schließlich habe der Kläger aber auch einen Verfügungsgrund weder dargelegt noch glaubhaft gemacht. Für die Durchsetzung eines vertraglichen Leistungsanspruchs, wie er hier behauptet werde, müsse der Kläger auf die sofortige Erfüllung seines Anspruchs dringend angewiesen sein. Einen dafür erforderlichen Nachteil habe der Kläger jedoch weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, zumal die Inhalte des streitgegenständlichen Videos auch über andere Anbieter im Internet abrufbar seien.

II.

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist nach § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere innerhalb der Frist des § 569 ZPO eingelegt worden. Die sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

1.

Der Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung ist zulässig. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Chemnitz folgt aus Art. 7 Nr. 1 a), 17 Abs. 1 lit c), 18 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO). Die Klage eines Verbrauchers kann gegenüber der anderen Vertragspartei, die – wie die Beklagte – ihre Tätigkeit auf den Mitgliedsstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, ausrichtet (vgl. dazu „Dienstanbieter“ in den Nutzungsbedingungen) vor dem Gericht seines Wohnsitzes erhoben werden (Art. 18 Abs. 1 EuGVVO). Auf den Vertrag findet gemäß Art. 1,3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom 1) i.V.m. den Nutzungsbedingungen deutsches Recht Anwendung. Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über die Nutzung der YouTube-Plattform handelt es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag, den beide Parteien mit Rechtsbedingungswillen eingegangen sind.

2.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Antrag hinreichend bestimmt formuliert (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die Bestimmtheit des Antrags soll den Streitgegenstand und damit den Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts festlegen und zwar derart, dass die beklagte Partei erkennen kann, wogegen sie sich verteidigen soll und dass der dem Antrag folgende Tenor der Entscheidung die Grenzen der Rechtskraft und die Vollstreckungsmöglichkeiten klar erkennen lässt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Januar 2019, Az.: 4 U 214/18 - juris). Die Individualisierung bzw. Konkretisierung des Antrags kann auch durch die Bezugnahme auf Anlagen erfolgen (vgl. Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 253 Rz. 10 ff., 12 ff.). Der Kläger hat das Video, wobei das Verbot dessen Entfernung Gegenstand des Antrags ist, konkret bezeichnet. Unabhängig davon, dass die Beklagte den Abruf des Videos wegen des beanstandeten Inhalts verhindert hat und daher bereits Kenntnis von dem konkreten Beitrag haben muss, hat der Kläger eine DVD zu den Akten gereicht, auf der das streitgegenständliche Video enthalten ist. Nachdem Gegenstand des Antrages auch nicht einzelne Äußerungen im Rahmen des Videos, sondern das Video insgesamt ist, ist mit der Bezugnahme auf das konkrete Video eine ausreichende Bestimmtheit des Antrags gegeben.

3.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Verfügungsanspruch zu.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch folgt aus § 241 Abs.1 S.2, Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem Nutzungsvertrag bzw. § 280 BGB, wobei sein Begehren gegenüber der Beklagten dahin geht, dass der Leistungserbringung entgegenstehende Verhalten, nämlich das streitgegenständliche Video zu sperren und ihn diesbezüglich zu verwarnen, zu unterlassen. Selbst wenn man diesbezüglich - wie beim gesetzlichen Unterlassungsanspruch - eine Erstbegehungs- bzw. eine Wiederholungsgefahr voraussetzen würde (vgl. dazu OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Januar 2019, Az.: 4 U 214/18 - juris; offen gelassen durch Senat, Urteil vom 12. Januar 2021, Az.: 4 U 1600/20 - juris), wäre diese hier aufgrund der bereits stattgefundenen Sperrung/Verwarnung zu bejahen.

a)

Zwischen den Parteien besteht ein vertragliches Schuldverhältnis, durch welches sich die Beklagte verpflichtet hat, dem Kläger die Nutzung des von ihr zur Verfügung gestellten Portals zu ermöglichen (vgl. dazu nur Senat, Urteil vom 12. Januar 2021, Az. 4 U 1600/20 - juris; OLG Nürnberg, Urteil vom 04. August 2020, Az.: 3 U 3641/19 - juris).

b)

Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass der Kläger sich auf der Plattform der Beklagten registriert hat und die Nutzungsbedingungen sowie die „Richtlinie zu medizinischen Fehlinformation über COVID-19“ Gegenstand des Vertrages geworden sind. Bei der vorgenannten Richtlinie und den Nutzungsbedingungen handelt es sich aufgrund der einseitigen Vorgabe durch die Beklagte um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB. Mit den darin enthaltenen Verhaltensregeln definiert der Plattformbetreiber zugleich seine eigenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen, auf die der Nutzer gemäß § 241 Abs. 2 BGB bei der Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen seinerseits Rücksicht zu nehmen hat (vgl. Senat, Beschluss vom 07. April 2020, Az.: 4 U 2805/19 - juris).

c)

Die Beklagte war jedoch weder zum Zeitpunkt der (erstmaligen) Verhängung der Sanktionen Ende Januar 2021 noch ist sie jetzt nach den zwischen den Parteien geltenden vertraglichen Regelungen berechtigt, die Sanktionen gegenüber dem Kläger aufgrund des streitgegenständlichen Videos zu verhängen. Da der vom Kläger geltend gemachte Anspruch (auch) in die Zukunft gerichtet ist, ist maßgeblich, inwieweit die Beklagte nach den zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung geltenden vertraglichen Regelungen berechtigt ist, die streitgegenständlichen Sanktionen zu ergreifen (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2020, Az. VI ZR 62/17- juris; BGH, Urteil vom 11. Oktober 2017, Az.210/16 - juris).

Dahingestellt bleiben kann dabei, ob die Nutzungsbedingungen bzw. die „Richtlinie zur medizinischen Fehlinformation über COVID-19“ einer AGB-rechtlichen Kontrolle standhalten, insbesondere, ob sie dem Transparenzgebot genügen bzw. den Nutzer nicht unangemessen benachteiligen (§ 307 BGB). Denn die Inhalte des streitgegenständlichen Videos verstoßen bereits nicht gegen die Ende Januar 2021 gültige „Richtlinie zu medizinischen Fehlinformation über COVID-19“ (aa). Bezüglich der Neufassung der vorgenannten Richtlinie hat die Beklagte dagegen nicht glaubhaft gemacht, dass diese wirksam in den Vertrag einbezogen ist (bb).

aa)

Die „Richtlinie zu medizinischen Fehlinformationen über COVID-19“ in der damals gültigen Fassung (vgl. Bl. 25 ff. d. A.) enthält folgende Regelungen:

„Auf YouTube sind keine Inhalte in Bezug auf Covid-19 erlaubt, die ein ernsthaftes Risiko erheblicher Gefährdung mit sich bringen.

Auf YouTube sind keine Inhalte erlaubt, die medizinische Fehlinformationen zu Covid-19 verbreiten, die im Widerspruch zu medizinischen Informationen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder lokaler Gesundheitsbehörden stehen. Dies beschränkt sich auf Inhalte, die den Informationen der WHO oder lokaler Gesundheitsbehörden zu folgenden Themen widersprechen:

- Behandlung
- Prävention
- Diagnose
- Übertragung

Hinweis:

Die Richtlinien von YouTube zu Covid-19 können sich ändern, wenn die sich die zugrundeliegenden Informationen der weltweiten oder lokalen Gesundheitsbehörden zum Virus ändern. Diese Richtlinie wurde am 20. Mai 2020 veröffentlicht.

Was bedeutet diese Richtlinie für dich?

...

Die folgenden Inhalte dürfen auf YouTube nicht veröffentlicht werden:

Fehlinformationen zur Behandlung: Inhalte, in denen Nutzern von einer medizinischen Behandlung abgeraten wird. ...

Fehlinformationen zur Prävention: Inhalte, die Präventionsmethoden propagieren, die im Widerspruch zu Informationen der WHO oder lokaler Gesundheitsbehörden stehen.

Beispiele:

Hier einige Beispiele für Inhalte, die auf YouTube nicht erlaubt sind:

...“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der in den Akten auf Bl. 25 ff. befindlichen Fassung der Richtlinie verwiesen.

Unter Berücksichtigung der einzelnen Regelungen in der Richtlinie, die das Verbot von Inhalten ausdrücklich auf bestimmte Themen „beschränkt“, wobei die Inhalte unter „Fehlinformationen zur Behandlung“, „Fehlinformationen zur Prävention“, „Fehlinformationen zur Diagnose“ und „Fehlinformationen zur Übertragung“ im Einzelnen angeführt werden, die nach der Richtlinie nicht erlaubt sein sollen und bei denen es sich damit um einen abschließenden Regelungskatalog und nicht nur um Beispiele für nicht erlaubte Inhalte handelt, da letztere am Ende der Richtlinie gesondert aufgeführt sind, enthält das Video keine Inhalte die gegen die Richtlinie in der Ende Januar 2021 gültigen Fassung verstoßen. Dies gilt insbesondere auch, soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 29. März 2021 (Seite 12) konkrete Äußerungen moniert, indem „die Infektiosität bzw. Sterblichkeit durch eine

Corona-Erkrankung ... wiederholt mit der saisonalen Grippe verglichen werde“ bzw. behauptet werde, die „WHO habe gesagt, COVID-19 sei nicht gefährlicher als eine normale Grippe“ oder erklärt werde,“ dass eine Eindämmung des Virus durch ganz normale Hygienemaßnahmen möglich sei“. Bezüglich der letzten Behauptung gibt die Beklagte die Äußerung bereits verkürzt wieder, denn diese lautet im Video wie folgt:“... ganz normale Hygienemaßnahmen, was man halt eigentlich immer macht, sei anscheinend sehr wirkungsvoll. Also in der Schweiz war ja der sogenannte R-Wert ... gesunken durch die ganz normalen Hygienemaßnahmen, die man halt so macht und etwas Abstand halten. Das hätte gereicht“. Damit weist der Interviewpartner auf das Erfordernis des Abstandhaltens hin, so dass ein Verstoß gegen die Richtlinie, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Abschnittes unter „Fehlinformationen zur Übertragung“, wo es im letzten Unterpunkt heißt:“ Inhalte, in denen die Wirksamkeit von Maßnahmen bestritten wird, die die WHO oder lokale Gesundheitsbehörden im Sinne der räumlichen Distanzierung oder der Selbstisolation empfehlen, um COVID-19 einzudämmen“, nicht erkennbar ist. Der beanstandete Vergleich in den Äußerungen zwischen einer Corona-Erkrankung und der saisonalen Grippe war dagegen von vornherein nicht Gegenstand des Regelungskataloges nach der damals gültigen Fassung der Richtlinie.

bb)

Soweit die Beklagte sich auf die von ihr als Anlage AG4 vorgelegte „Richtlinie zu medizinischen Fehlinformationen über COVID-19“ in der aktuellen, jedoch - im Vergleich zur alten Fassung - erheblich geänderten sowie erweiterten Fassung der Richtlinie bezieht, die nunmehr unter dem Punkt „Inhalte, in denen die Existenz von COVID-19 geleugnet wird“ ausdrücklich Inhalte anführt, die den Vergleich von Covid-19 mit einer saisonalen Grippe zum Gegenstand haben, hat sie im Verfahren nicht glaubhaft gemacht, diese Fassung wirksam in den Vertrag einbezogen zu haben (vgl. dazu Senat, Beschluss vom 07. April 2020, Az. 4 U 2805/19 - juris; OLG Nürnberg, Beschluss vom 06. April 2020, Az. 3 U 4566/19). Mit der Neufassung der Richtlinie hat die Beklagte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert. Zwar kann der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen - beispielsweise bei einer Änderung der Marktlage oder der gesetzlichen Bedingungen - auch bei Dauerschuldverhältnissen vor die Notwendigkeit gestellt sein, seine AGB während der Laufzeit bestehender Verträge ganz oder teilweise neu zu fassen. Dazu bedarf es jedoch grundsätzlich eines Änderungsvertrages, wenn er sich nicht wirksam das Recht vorbehalten hat, die AGB einseitig zu ändern (vgl. Senat a.a.O.; MüKo, BGB, 8. Aufl., § 305 Rz. 88 m.w.N.). Zwar hat die Beklagte in der Richtlinie auf die Möglichkeit der Anpassung der Richtlinie hingewiesen, mit dem bloßen Hinweis in den Richtlinien, dass diese sich ändern können, wenn sich die zugrundeliegenden Informationen der weltweiten oder lokalen Gesundheitsbehörden zum Virus ändern, liegt jedoch keine Änderungsklausel vor, mit welcher sich der Verwender ein Änderungsrecht der Bedingungen einräumt. Aber selbst wenn man darin eine Änderungsklausel sehen würde, wäre diese ersichtlich nicht wirksam (vgl. wegen der Einzelheiten: Senat, a.a.O.; MüKo, a.a.O., § 305 Rz. 90). Liegt daher - wie hier - eine wirksame Änderungsklausel nicht vor, müssen die geänderten AGB unter Beachtung der Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB einbezogen werden, das heißt der Verwender muss den anderen Teil ausdrücklich auf die Neufassung hinweisen und ihm den geänderten Text zugänglich machen. Erst wenn dieser sich dann nach einem entsprechenden Hinweis mit den geänderten AGB - z.B. durch Anklicken eines Links oder (konkludent) durch ein Fortsetzen der Nutzung - einverstanden erklärt, kommt ein entsprechender Änderungsvertrag zustande (vgl. Senat, a.a.O., OLG Nürnberg a.a.O.). Dabei wird der Verwender seinen Hinweispflichten (§ 305 Abs.2 Nr.1 BGB) im Allgemeinen aber nur gerecht, wenn er die Neufassung drucktechnisch hervorhebt oder dem

Vertragspartner erläutert (vgl. MüKo, BGB, 8. Aufl., § 305 Rz. 88 ff.). Der Kläger hat jedoch in der mündlichen Verhandlung erklärt, was von der Beklagten auch nicht durch entsprechende Glaubhaftmachung, einen (ausreichenden) Hinweis erteilt zu haben, widerlegt worden ist, bereits einen derartigen Hinweis auf die Neufassung der Richtlinie seitens der Beklagten nicht erhalten zu haben, so dass eine wirksame Einbeziehung der geänderten Richtlinie nicht festgestellt werden kann.

Soweit die Beklagte nach Schluss der mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 15. April 2021 darauf hinweist, die wirksame Einbeziehung der geänderten AGB ergebe sich bereits aus ihrer Vorlage im hiesigen Verfahren und der damit erfolgten Auseinandersetzung durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers bzw. einer Mitteilung im Rahmen der verhängten Sperre, überzeugt dies vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen zur fehlenden Hinweiserteilung auf die Änderung der AGB nicht. Entsprechendes gilt, soweit sich die Beklagte auf die fortgesetzte Nutzung des Klägers durch das Einstellen weiterer Videos bezieht. Unabhängig davon, dass es sich bezüglich der Weiternutzung des Portals durch den Kläger um nicht zu berücksichtigendes Vorbringen nach Schluss der mündlichen Verhandlung handelt, genügt auch der damit nach dem Vorbringen der Beklagten verbundene, allgemeine Hinweis auf die „Nutzungsbedingungen“ sowie „Community-Richtlinien“ nicht den Anforderungen für eine Einbeziehung geänderter AGB nach § 305 Abs.2 Nr.1 BGB.

2.

Es ist auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO) gegeben.

Der Verfügungsgrund besteht in der (objektiv begründeten) Besorgnis, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Gläubigers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (vgl. Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 935 Rz. 10). Bei Unterlassungsansprüchen ergibt sich die „Dringlichkeit“ als Voraussetzung des Verfügungsgrundes zwar nicht schon aus der materiell-rechtlichen Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr (vgl. Zöller, a.a.O.), jedoch wird in Fällen des Presse- und Äußerungsrechts ein Verfügungsgrund, wenn - wie hier - keine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit, insbesondere durch Zuwarten, gegeben ist, regelmäßig bejaht (vgl. auch KG, Beschluss vom 22. März 2019, Az.: 10 B 172/18 - juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Januar 2019, Az.: 4 U 214/18 - juris).

Aber selbst wenn man mit der Beklagten davon ausgehen sollte, das Begehren des Klägers sei auf den Erlass einer Leistungsverfügung gerichtet und würde - jedenfalls für die Dauer bis in der Hauptsache eine Entscheidung vorliegt - zu einer (vorläufigen) Erfüllung des Anspruchs führen, wäre ein Verfügungsgrund zu bejahen. Denn im Rahmen der insoweit gebotenen Abwägung wäre zu berücksichtigen, dass bei Aufrechterhaltung der Sanktionen der Kläger gehindert wäre, auf dem Portal der Beklagten - aufgrund deren Marktmacht mit entsprechender Reichweite - über ein aktuell bedeutsames Thema, welches die Medien derzeit mit den unterschiedlichsten Beiträgen nahezu beherrscht, seinerseits zu berichten. Demgegenüber ist nicht ersichtlich, dass der Beklagten ein durchgreifender Nachteil im Fall der vorläufigen Untersagung der Sanktionen entstehen würde. Denn die seitens der Beklagten beanstandeten Äußerungen beschränkten sich auf wenige, sehr kurze Sequenzen in dem insgesamt ca. 25-minütigen Video. Zudem handelt es sich nicht um Äußerungen, bei welchen ersichtlich wäre, dass die Beklagte mit einer Inanspruchnahme durch Dritte - wie beispielsweise bei Inhalten, die dem Netzdurchsetzungsgesetz (NetzDG) unterliegen - rechnen muss.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 3 ZPO, 48 GKG, wobei der Senat regelmäßig in diesen Fällen einen Wert von 7.500,00 € als angemessen ansieht (vgl. Senat, Beschluss vom 08. August 2018, a.a.O.).

Eine Entscheidung zur sofortigen Vollstreckbarkeit ist im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht veranlasst. Einstweilige Verfügungen sind Vollstreckungstitel, ohne dass es einer Entscheidung hierüber bedarf (vgl. Zöller, a.a.O., § 929 Rz. 1 m.w.N.).

P.....

Z.....

W.....